

Stadt Meßstetten

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20. Oktober 2023

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 20. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18. November 2022 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

§ 40 wird durch Absatz 3 ergänzt:

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr.3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 6 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Meßstetten, 20. Oktober 2023

gez.
Schroft, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.